

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Beschlusses über den Austritt und die Erneuerung der Mitglieder der verschiedenen constituirten Gewalten.)

1. 4. Die Ziehung des Looses soll bey allen obgenannten Behörden nach den in den Gesetzen vom 29ten und 31sten August 1799 vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden; ausgenommen, daß dieseljenigen Mitglieder, welche vergangenes Jahr an die Stelle der zur constitutionsmäßigen Erneuerung ausgetretenen erwählt worden sind, dieses Jahr das Loos nicht ziehen.
5. Die Wahlversammlungen jedes Cantons besetzen wieder die erledigten Stellen, der durch das Loos oder auf andere Weise ausgetretenen Mitglieder der Verwaltungskammern und ihrer Suppleanten, der Cantonsrichter und ihrer Suppleanten, und der Distriktsrichter.
6. Diejenigen Cantone, deren Richter oder Suppleanten an dem obersten Gerichtshof durch das Loos oder auf andere Weise ausgetreten sind, wählen wieder an die erledigten Stellen.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 24sten Febr. 1800, wodurch derselbe eine Erläuterung des Art. 1. des Gesetzes vom 26ten Brachm. 1800 über die Abschaffung des Blutzugrechts verlangt: ob sich das Gesetz auch auf diejenigen Verkäufe bezieht, welche vor der Bekanntmachung desselben geschlossen wurden, wo aber die Frist, in der das Zugrecht statt hatte, noch nicht verflossen sey? — hat der grosse Rat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen: — über diese Botschaft zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß das Gesetz auf die vor Bekanntmachung desselben geschehenen Verkäufe, keine rückwirkende Kraft haben könne.

Die Botschaft die ihm zum Grunde lag, war folgende:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Vollziehungsausschuss hat bewerken müssen, daß das Gesetz vom 20ten Juni dieses Jahres, welches den Blutzug aufhebt, bey dem Volke nicht die Zu-

friedenheit bewirkt hat, welche Sie glaubten erwarten zu können.

Die Furcht, daß schwache oder verschwenderische Verwandte ihr Vermögen um einen niedern Preis veräußern, oder daß Reiche alle Grundgüter eines Bezirks an sich ziehen könnten, scheint sich zu erheben und zu Besorgnissen Anlaß zu geben. Die Wirkungen dieses Gesetzes bedürfen einer sehr sorgfältigen Erwägung, indem dieselben sehr leicht eine Verminderung der Anzahl der Grundeigenthümer nach sich ziehen, und die liegenden Gründe in die Hände einiger wenigen reichen Partikularen spielen könnten. Der unsichere Erfolg dieser Mahregel wäre gewiß nicht allein, daß die Grundeigenthümer ein großes Übergewicht über die Nichteigenthümer erhalten, sondern, daß die Freyheit, der Nationalwohlstand, und die innere Ruhe des Staates, welche doch einzig auf dem Eigenthumsrecht beruhen, hierdurch verschiedenen Gefahren ausgesetzt werden könnten.

Der Vollziehungsausschuss überläßt diese allgemeinen Bemerkungen Ihrer Klugheit; und wünscht, daß Ihre Aufmerksamkeit noch auf folgende besondere Frage gerichtet seyn möge: Ist der vorher erlaubt gewesene Blutzug von dem Datum des Gesetzes an, schlechtdings abgeschafft, ohne daß man von dem Benefizium eines noch nicht ausgelaufenen Termins, Nutzen ziehen kann; oder soll der Wille dieses Gesetzes erst von der Zeit seiner Bekanntmachung an, die Kraft der Vollziehung erhalten? Im ersten Falle scheint es, würde das Gesetz eine rückwirkende Kraft erhalten, und doch ist dessen Bestimmung nicht klar genug, daß der Vollziehungsausschuss darüber absprechen könnte.

Der Vollziehungsausschuss verlangt daher von Ihnen Bürger Repräsentanten, Erläuterung, welchen Sinn er dem ersten Artikel dieses Gesetzes, in Beziehung der Zeit, geben sollte, wo seine Wirkung anzufangen habe.

Bern, den 22ten Julius 1800.

Gruß und Hochachtung.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses

Der Interims-Gen. Secretär,
(Sign.) Briatte.

Cart ärger sich über die Botschaft der Vollziehung: beide Theile derselben sind gleich tadelhaft. Der erste sagt uns: Gesetzgeber, ihr wußtet nicht, was ihr tharet; ihr habt ein verderbliches Gesetz gegeben; im zwey-

ten fragt sie: ob das Gesetz vor seiner Sanction schon Kraft haben soll! — Die Vollziehung usurpiert seit einiger Zeit Rechte, die ihr nicht zukommen; so geschah es kürzlich auch mit dem Gesetz über die Friedensrichter.

Augustini. Ich muß bezeugen, daß in meinem Canton das Gesetz allgemein sehr schlimmen Eindruck gemacht hat. So lange die Verwandten einander in Armut helfen und unterstützen müssen, sollte ihnen der Trost nicht genommen werden, die Güter ihrer Verwandten Vorzugswise an sich kaufen zu können.

(Die Forts. folgt.)

Grosser Rath, 1. August.

Man schreitet dem Gesetz zufolge zur Ausloosung eines Drittheils des grossen Raths.

Es treten dem Los zufolge heraus:

Vom Canton

Argau: Nerni, Zimmermann, Spengler.

Baden: Egloff und Weber (fehlt), Beutler.

Basel: Haas (tod), Schneider, Huber.

Bellinzona: Rosetti, Voletti, Pellanini.

Bern: Grafenried, Desch, Kaufmann v. Steffisburg.

Friburg: Thorin, Jomint, Detrey.

Emmen: Secretan, Millet, Panchaud.

Linth: Hüsi (fehlt), Blesz, Cusitor.

Lugano: Pozzi, Bianchi, Rosti.

Lucern: Hartmann (fehlt), Elmlinger, Hecht.

Oberland: Bircher (fehlt), Fischer, Moor.

Sentis: Stiger, Merz, Schoch.

Schafhausen: Keller v. Unterhallau, Deggeler, Hedinger.

Solothurn: Zeltner (fehlt), Cartier, Trösch.

Thurgau: Posch (fehlt), Labhard, Ammann.

Waldstätten: Müller (fehlt), Camenzind, Würsch.

Wallis: Nuce, Preux, Debons.

Zürich: Escher, Egg v. Rycken und Billeter.

Kleine Schriften.

Neben das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen helvetischen Staatsverfassung. Von Bernhard Friedrich Kuhn, Mitgl. d. gr. Raths der helv. Rep. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. Bern b. Gessner 1800. S. 100. (Preis: 14 Sols oder 7 Batzen.) Ein besonderer Umschlag, in den die Schrift geheftet ist, führt den Titel:

Politische Blätter von Bernh. Friedr. Kuhn. Erstes Heft. (Die Fortsetzung wird in zwanglosen Heften erscheinen und des Bf. Ideen über analoge Gegenstände entwickeln.)

Die schnelle Erscheinung einer neuen Auflage dieser vortrefflichen Schrift, beweist daß sie ziemlich allgemein muß gelesen worden seyn und daß sie die verdiente Aufmerksamkeit erregt hat. In der neuen Ausgabe hat der Bf. Rücksicht auf verschiedene Critiken seiner Schrift und daher Gelegenheit genommen, einigen Missverständnissen durch bestimmtere Erklärungen des Sinnes der missverstandnen Stellen abzuhelfen, und manchen der Behauptungen, denen widersprochen ward, nun in Anmerkungen die Gründe und Belege beizufügen: sich gegen ungerechte Ausfälle zu vertheidigen oder vorstellige Verdrehungen zu rügen, hielt er unter seiner Würde.

B. Kuhn war in einem im 19. St. des N. Republikaners abgedruckten Aufsatz darüber getadelt worden, daß er nur 2 Classen von Föderalisten, die den Föderalismus der Privilegien und die jenen der Demagogie wollen, anzuerkennen schien; er erklärt sich nun, daß er nur jene beyden föderalistischen Partheyen bezeichneten keineswegs aber eine vollständige Classification aller Anhänger des Föderativsystems habe geben wollen, und anstatt der Worte: „gegen die vereinten Kräfte dieser beyden Partheyen vertheidigt die kleine Schaar der Republikaner das Einheitssystem“ finden wir nun folgende Stelle: „Gegen die vereinten Kräfte dieser beyden, durch so verschiedene Mittel, und zu einem so ganz entgegengesetzten Endzweck nach einer neuen Föderation ringenden Partheyen, vertheidigen die Republikaner zwar gemeinschaftlich die durch die Constitution aufgestellten Grundsätze einer rechtlichen Verfassung (eine solche ist diejenige, deren Prinzip aus dem gesellschaftlichen Vertrag abgeleitet und deren Form darauf berechnet ist, den Zweck dieses Vereins so vollkommen als möglich zu erhalten), sie sind aber uneinig unter sich selbst in Rücksicht der Art ihrer Anwendung, des Vorzugs, der einem von jenen beyden Systemen vor dem andern gebührt, und selbst der Form und Ausdehnung desjenigen, zu dem sie sich bekennen. Die einen neigen sich offenbar auf die Seite des Föderativsystems hin; sie wollen die Anwendung der Grundsätze